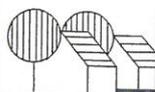
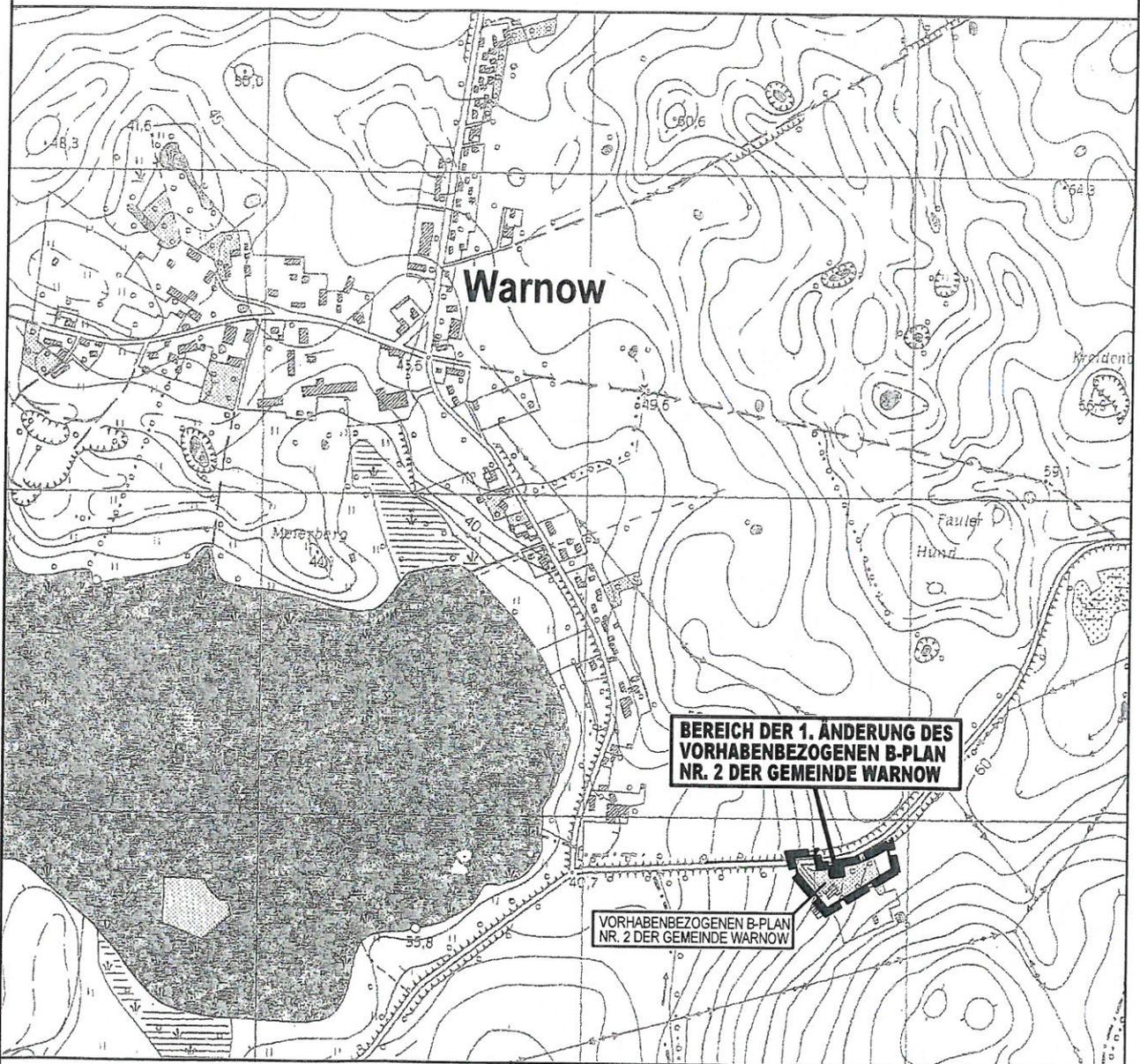


BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE WARNOW

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG
DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 2
AUSLAGERUNG EINER KFZ.-WERKSTATT IN DEN AUßENBEREICH
AUTOWERKSTATT SCZESNY
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄß § 13 BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 16. April 2014

SATZUNG

Begründung

zur Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich Autowerkstatt Sczesny“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	<u>Allgemeines</u>	2
1.1	Planungsanlass	2
1.2	Kartengrundlage	2
1.3	Rechtsgrundlagen	2
1.4	Planungsgrundlagen	3
2.	<u>Planinhalt</u>	3
2.1	Straßenbegleitende Gehölze	3
2.2	Änderung Baugebiet	4
2.3	Änderung Baugrenze	4
2.4	Reduzierung der Privaten Grünfläche	4
2.5	Einzelbäume	4
3.	<u>Flächenbilanz</u>	4
4.	<u>Auswirkungen der Planung</u>	4
4.1	Überschreitung der Anbauverbotszone	5
4.2	Inanspruchnahme von Grünflächen	6
4.3	Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung	6
4.4	Ausgleichs- und Ersatzbilanz	6
4.4.1	Ausgangsdaten	6
4.4.2	Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung	7
5.	<u>Billigung der Begründung</u>	11
6.	<u>Arbeitsvermerke</u>	11

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 soll geändert werden. Ein widerrechtlich errichteter Carport soll in Bezug auf die Rechtsfähigkeit und die planungsrechtliche Zulässigkeit überprüft werden. Die Schaffung von Voraussetzungen für die Legitimation des Carports ist Ziel der gemeindlichen Entwicklung.

1.2 Kartengrundlage

Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 wird auf der Grundlage der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt. Die planungsrechtliche Ist-Situation ist Grundlage zur Darstellung der Änderungen im Zuge der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2. Der Änderungsbereich wird entsprechend umgrenzt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. I S. 1509.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Gesetze gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

1.4 Planungsgrundlagen

Die Gemeinde Warnow verfügt über die rechtskräftige Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2, der geändert wird.

Die Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, hier insbesondere Landkreis und Straßenbauamt sind zu führen. Voraussetzung ist die Schaffung von Baurecht und die Zulässigkeit der Unterschreitung der Anbauverbotszone.

Als Voraussetzung für die Durchführung des Planverfahrens wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Gemeinde führt das Verfahren nach § 13 BauGB durch.

Die wesentlichen Planinhalte hinsichtlich der Art der Nutzung bleiben erhalten. Es ist lediglich ein Belang, der maßgeblich zu betrachten ist, zu erörtern, die Unterschreitung des Abstandes im Bereich der Anbauverbotszone durch Gebäude ist zu prüfen. Die Inanspruchnahme von Grünflächen ist durch geeigneten Ersatz auszugleichen.

Die Durchführung des Verfahrens nach § 13 BauGB wird gewählt, weil die Änderungen nur auf einer Teilfläche des Geltungsbereiches des Vorhabens erfolgen. Die Inanspruchnahme von Grünfläche zu anderen Zwecken ist nur gering. Es handelt sich um ein zusätzliches Gebäude auf dem Grundstück, das planungsrechtlich geregelt werden soll, jedoch deutlich hinter den übrigen Gebäuden hinsichtlich Länge, Breite, Höhe und Ausnutzungskennziffern zurückbleibt.

2. Planinhalt

Die Gemeinde Warnow ändert die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Vorhabenträgers, der seiner Kfz.-Werkstatt um ein weiteres Gebäude erweitert. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen werden.

Hinsichtlich der Arten der Nutzung ist weiterhin die Kfz.-Werkstatt als Planungsziel vorhanden. Die Ausnutzungskennziffern zum Maß der Nutzung werden nicht verändert.

Folgende Änderungen ergeben sich im Einzelnen:

2.1 **Straßenbegleitende Gehölze**

Die straßenbegleitenden Gehölze an der Landesstraße werden unter Berücksichtigung konkreter örtlichen Aufnahmen dem realen Bestand angepasst. Es kommt zu einer Verbreiterung der Fläche mit Erhaltungsgeboten unmittelbar östlich der Ein- und Ausfahrt zur Kfz.-Werkstatt. Im Gegenzug werden die Flächen mit Erhaltungsgeboten am Änderungsbereich auch der örtlichen Situation angepasst und geringfügig reduziert. Die Begrenzung ergibt sich durch den Verlauf des Zaunes.

2.2 Änderung Baugebiet

Das Baugebiet wird geringfügig vergrößert, um die Errichtung des zusätzlichen Gebäudes für die Kfz.-Werkstatt auf der Baugebietsfläche zuzulassen. Im Gegenzug wird die Grünfläche entsprechend reduziert.

2.3 Änderung Baugrenze

Für das Nebengebäude, das dem Kfz.-Betrieb und somit der Hauptnutzung dient, wird die Festsetzung von überbaubaren Flächen durch Umgrenzung von Baugrenzen notwendig. Dies wird entsprechend berücksichtigt.

2.4 Reduzierung der Privaten Grünfläche

Die Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Weide wird reduziert. Entsprechend sind adäquate Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Grünfläche zu regeln. Es sind zusätzliche Anpflanzungen auf dem Grundstück und am Rand der Grundstücksflächen vorgesehen. Eine Ausgleichs- und Ersatzbilanz wurde erstellt. Entsprechende Regelungen über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen wurden festgesetzt.

2.5 Einzelbäume

Im Vergleich der bisher rechtskräftigen Satzung zur örtlichen Situation ist zu verzeichnen, dass zwei ursprünglich zur Erhaltung festgesetzter Bäume nicht mehr vorhanden sind. Deshalb werden diese auch bei der Vorbereitung der planungsrechtlichen Grundlage für das Nebengebäude nicht mehr beachtet.

3. Flächenbilanz

Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung wird auf eine neue Flächenbilanz verzichtet.

4. Auswirkungen der Planung

Auswirkungen ergeben sich durch die Inanspruchnahme von Grünflächen und die zusätzliche Bereitstellung von Flächen für den Kfz.-Betrieb. Damit sind Auswirkungen auf die straßenbegleitende Anbauverbotszone zur Landesstraße verbunden; somit sind Auswirkungen durch die Verschiebung der Arten der Nutzung gegeben.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 werden, bis auf die Ausnahmeregelung bezüglich des Anbauverbotes und die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen, nicht geändert. Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Die Gemeinde hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen im Planverfahren mit den Auswirkungen auf Belange des Artenschutzes beschäftigt. Die Gemeinde hat dabei berücksichtigt, dass es sich um die Regelung vorhandener Gebäude handelt. Unabhängig von der planungsrechtlichen Situation wurde der Bestand an Gebäuden und baulichen Anlagen zugrunde gelegt. Auswirkungen auf artenschutzrechtliche

Belange wurden aus Sicht der Gemeinde nicht festgestellt. Es handelt sich ohnehin weiterhin um einen Standort, der unmittelbar an der Landesstraße gelegen ist, die eine deutliche Zäsur zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen darstellt. Weitere Eingriffe werden nicht geregelt. Unabhängig von dieser Aussage sind die artenschutzrechtlichen Belange, die in Umsetzung der planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes stehen, auf der Ebene der Einzelvorhaben abzu prüfen. Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergeben sich aus Sicht der Gemeinde keine weiteren Anforderungen.

4.1 Unterschreitung der Anbauverbotszone

Innerhalb des Verfahrens ist zu regeln, ob eine Zulässigkeit der Unterschreitung der Anbauverbotszone für das zusätzliche Nebengebäude erfolgt. Als Begründung wird hier angeführt, dass eine starke Gliederung der örtlichen Situation durch vorhandene Gehölze und Baumreihen entlang der Landesstraße gegeben ist. Zudem liegt die Landesstraße in dem genannten Bereich im Einschnitt in Bezug auf die südlich gelegenen Grundstücksflächen. Insofern ist von Erweiterungsabsichten für die Landesstraße in diesem Bereich nicht auszugehen.

Das Straßenbauamt Schwerin wurde am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Warnow gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit Stellungnahme vom 06.06.2012 teilte die Straßenbaubehörde mit, dass in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen. Die Baugenehmigung ist dem Straßenbauamt Schwerin nachzureichen.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, werden im Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Warnow wie folgt festgesetzt:

„Innerhalb der festgesetzten Anbauverbotszone ist die Errichtung hochbaulicher Anlagen unzulässig. Die Befestigung von Flächen der Anbauverbotszone ist innerhalb des Gewerbegebietes Autowerkstatt zulässig.“

Um die Zulässigkeit des bereits realisierten Carports zu gewährleisten, wird die Festsetzung des Punkt 4 im Teil B – Text wie folgt ergänzt:

„Innerhalb der Anbauverbotszone ist die Errichtung eines Carports innerhalb der Baugrenze ausnahmsweise zulässig, wenn gem. § 31 Abs. 3 StrWG - MV die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die Sichtverhältnisse, die Ausbauabsichten oder die Straßengestaltung nicht beeinträchtigt sind.“

In der Stellungnahmen vom 06.06.2012 hatte das Straßenbauamt Schwerin mitgeteilt, dass nach Abstimmung mit der Straßenmeisterei Börzow weder Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, noch die Sichtverhältnisse, noch die Ausbauabsichten oder die Straßengestaltung eingeschränkt werden. Deshalb kann die Gemeinde davon ausgehen, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Carports/der Nebenanlage bestehen. Das Straßenbauamt hat mitgeteilt, dass gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.

4.2 Inanspruchnahme von Grünflächen

Die Inanspruchnahme von Grünflächen in diesem Bereich ist gering. Die Grundzüge der Ordnung auf dem Grundstück werden nicht berührt. Die zusätzlich überbaubare Fläche nimmt nur einen untergeordneten Teil des gesamt Kfz.-Gewerbegrundstücks ein. Durch Inanspruchnahme der Grünflächen ist beabsichtigt, zusätzliche Anpflanzungen auf dem Grundstück vorzusehen.

Der durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Warnow erforderliche Ausgleich wurde ermittelt (Punkt 4.4). Dieser ist auf den dafür vorgesehen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 entsprechend den Festsetzungen zu realisieren.

4.3 Verkehrliche Erschließung und Ver- und Entsorgung

Veränderte Auswirkungen auf die Grundzüge der verkehrlichen Erschließung und Ver- und Entsorgung ergeben sich nicht. Die Grundstückszufahrt wird nicht verändert. Die Belange der Ver- und Entsorgung sind bereits geregelt.

4.4 Ausgleichs- und Ersatzbilanz

4.4.1 Ausgangsdaten

Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Durch die Gemeinde Warnow wird die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VB) Nr. 2 „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich Autowerkstatt Sczesny“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, um das widerrechtlich errichtete Funktionsgebäude planungsrechtlich zu legitimieren. Durch die Errichtung kam es zur Flächenversiegelung bisher un bebauter Grünflächen, womit der Eingriffstatbestand nach § 12 NatSchAG M-V erfüllt ist. Für den versiegelten Bereich ist eine entsprechende naturschutzfachliche Kompensation zu erbringen.

Abgrenzung der Wirkzonen

Wegen der nur geringfügigen Erweiterung der Baufläche und der Vorprägung des Bereiches durch die anschließende bestehende Bebauung und gewerbliche Nutzung (Autowerkstatt) auf dem Hofgelände werden sich voraussichtlich keine merklichen zusätzlichen Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen ergeben. Auf die Ausweisung von Wirkzonen wird unter Berücksichtigung der eben genannten Punkte verzichtet.

Vorkommen spezieller störungsempfindlicher Arten

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Ermittlung der Freiraumbeeinträchtigung

Der überplante Bereich grenzt direkt an bebaute und intensiv genutzte Flächen an. Aus diesen Gründen werden ein Freiraumbeeinträchtigungsgrad von 1 und ein Korrekturfaktor (KF) von 0,75 verwendet.

4.4.2 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Bestimmung des Kompensationserfordernisses aufgrund betroffener Biototypen- hier Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

Die Grünflächen im Bestand sind als intensiv genutzte Weide bzw. Wiese dem Nutzungstyp Intensivgrünland (GIM) zuzuordnen. Sie sind arten- und strukturarm ausgebildet. Es wird ein Kompensationswert von 1 angerechnet. Der ehemals vorhandene Einzelbaum im Änderungsbereich, der in der Satzung des VB Nr. 2 zum Erhalt festgesetzt worden war, ist heute aufgrund von Sturmschäden nicht mehr vorhanden.

Die Grundfläche des Funktionsgebäudes beträgt insgesamt 91 m² (13,6 m x 6,7 m). Davon liegt ein kleiner Teil im ausgewiesenen Baugebiet KfZ-Betrieb mit Werkstatt und muss dementsprechend nicht bilanziert werden. Der auf der festgesetzten Grünfläche befindliche Teil des Gebäudes hat eine Fläche von 74,4 m². Dieser ist für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes maßgeblich.

Biototyp	Flächenverbrauch (A in m ²)	Kompensations- erfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumb- einträchtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation (KFÄ= A x (K+Z) x KF)
intensiv genutzte Weide/ Wiese – GIM	74,4	1	0,5	0,75	83,7
Gesamteingriff Versiegelung in m² KFÄ					83,7

Im Bestand unversiegelte Flächen erhalten einen Zuschlag von 0,5 auf den Kompensationswert.

Die unversiegelten Freiflächen des Geltungsbereiches der 1. Änderung werden sich zukünftig als Gartenflächen mit einem Biotopwert von mindestens 0,4 entwickeln. Für diese besteht kein Kompensationserfordernis.

Biotopbeeinträchtigung (mittelbare Eingriffswirkungen)

Von relevanten zusätzlichen mittelbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben wird nicht ausgegangen.

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 und überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad

- Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- entfällt

Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- entfällt

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Boden/Geologie

- entfällt

Wasser/Grundwasser

- entfällt

Klima/Luft

- entfällt

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht durch die vorhandene Bebauung eine entsprechende anthropogene Prägung des Bereiches. In diesem Zusammenhang ist die mögliche bauliche Ergänzung als für den Standort angemessen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt nicht.

Geschützte Einzelbäume und Alleen

Vorhandene geschützte Einzelbäume (§18 NatSchAG M-V) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Geschützte Alleebäume (§19 NatSchAG M-V) sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Flächenversiegelung	83,7
Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust	-
Biotopbeeinträchtigung	-
Sonderfunktion landschaftliche Freiräumen mit Wertstufe 4	-
Sonderfunktion landschaftliche Freiräumen mit Wertstufe 3	-
Sonderfunktion Arten mit großen Raumsprüchen	-
Sonderfunktion gefährdete Tierpopulationen	-
Sonderfunktion Boden/Geologie	-
Sonderfunktion Wasser/Grundwasser	-
Sonderfunktion Klima/Luft	-
Sonderfunktion Landschaftsbild	-
Gesamteingriff: 83,7	

Geplante Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Kompensations-maßnahme	Flächen (F) in m ²	Wertstufe	Kompensationswert (K)	Leistungsfaktor (L)	Kompensationsflächen-äquivalent in m ² (KFÄ) KFÄ = F * W * L
3 x Baumpflanzung als Hochstämme (je Anpflanzung 25 m ² Flächenäquivalent)	75	2	2	0,6	90
Gesamtumfang der Kompensation:					90

Erläuterungen der Kompensationsmaßnahme:

Zur Kompensation des Eingriffs sind auf der durch den Bebauungsplan Nr. 2 festgesetzten privaten Grünfläche 3 Baumpflanzungen durchzuführen. Es sind standortgerechte und einheimische Laubbäume 2. oder 1. Ordnung oder Obstbäume zu pflanzen. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm zu verwenden. Es können z. B. Arten bzw. Sorten folgender Gattungen gepflanzt werden: Walnuss (*Juglans*), Hasel (*Corylus*), Linde (*Tilia*), Ahorn (*Acer*), Hainbuche (*Carpinus*), Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*), Pflaume (*Prunus*) oder Kirsche (*Prunus*). Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist vom Eigentümer zu gewährleisten; es werden ein Pflanzschnitt und mehrere Erziehungsschnitte in den ersten 5 bis 10 Jahren sowie Wässerung und Bodenverbesserung (Düngung, Durchlüftung) in den ersten 3 Jahren empfohlen. Nach 3 Jahren nicht angewachsene Bäume sind zu ersetzen.

Mit der Maßnahme können die Strukturdiversität auf der Weide/ Wiese erhöht und wertvolle Lebensräume geschaffen werden. Für die Anpflanzung werden entsprechend Punkt I.5 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung (1999) eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 festgelegt. Bedingt durch die Lage im Siedlungsbereich wird ein korrigierender Leistungsfaktor von 0,6 verwendet.

Gesamtbilanzierung

Bedarf	Planung
Kompensationsflächenäquivalent für die Errichtung Lagerhalle/ Carport bestehend	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung Lagerhalle/ Carport bestehend
-Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation.	aus: - Anpflanzung von 3 Bäumen als Hochstämmen
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) in m ² :	Flächenäquivalent (Planung) in m ² :
83,7	90

Bemerkungen und Erläuterungen

Die Flächenäquivalente der geplanten Kompensationsmaßnahmen übersteigen die Flächenäquivalente des betroffenen Bestandes. Es sind auf dem Grundstück im Bereich der Grünfläche mit Zweckbestimmung Wiese/ Weide (Geltungsbereich VB Nr. 2 Warnow) 3 Bäume als Hochstämme zur Kompensation der Versiegelung anzupflanzen. Nach Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

5. Billigung der Begründung

Die Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Auslagerung einer Kfz.-Werkstatt in den Außenbereich Autowerkstatt Sczesny“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. April 2014.

Warnow, den 30.06.2016

Kacprzyk
Bürgermeister
der Gemeinde Warnow



6. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Gemeinde Warnow
durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Fax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de